

Einwohnergemeinde
METZERLEN / MARIASTEIN

REITTIERSTEUER - REGLEMENT

5. Januar 1995

REGLEMENT betreffend REITTIERSTEUER

Die Einwohnergemeinde Metzerlen-Mariastein erlässt, gestützt auf Artikel 46 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

1. Der Reittiersteuer oder Reittierabgabe unterliegen sämtliche im Gemeindebann Metzerlen-Mariastein gehaltene Reittiere.
2. Reittiere im Sinne dieses Reglements sind Pferde, Maultiere, Esel und Ponys, ab dem 2. Altersjahr, auch wenn sie nur als Zugtiere verwendet werden.

§ 2 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Reittiers.

§ 3 Meldepflicht

Der Stallbesitzer meldet jährlich der Gemeindeverwaltung die Anzahl der in seinem Stall stationierten pflichtigen Tiere. Stichtag 1. März.

§ 4 Steuerbetrag, Fälligkeit, Bezug

1. Die Abgabe wird pro Kalenderjahr bezogen und beträgt jährlich Fr. 150.-- für ein Reittier.
Sie wird jeweils am 31. März fällig.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Stallbesitzer.
Der Stallbesitzer ist gegenüber der Gemeinde abrechnungspflichtig.

3. Für neu zugezogene Reittiere ist die Abgabe innert 30 Tagen zu entrichten. Bei Zuzug nach dem 1. Juli beträgt sie die Hälfte des in Absatz 1 genannten Betrages.
Der Stallbesitzer kann die Hälfte der für ein Reittier entrichteten Abgabe zurückverlangen, wenn dieses vor dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres stirbt, geschlachtet wird oder definitiv an einen Standort ausserhalb von Metzlerlen-Mariastein verlegt wird.
4. Für in Metzlerlen-Mariastein geborene Reittiere ist die Abgabe mit dem zurückgelegten 2. Altersjahr zu entrichten.

§ 5 Straf- und Schlussbestimmungen

1. Übertretungen dieses Reglementes werden mit Bussen bis zu Fr. 300.-- geahndet.
2. Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheid beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

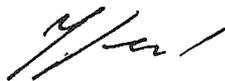
Genehmigung:

Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 1994

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Januar 1995

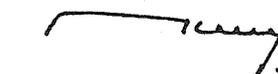
Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:



Ivo Borer

Der Gemeindeschreiber:



Bruno Renz